

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 8

Bielefeld, den 20. August

1964

**Inhalt:** 1. Predigttext für den Opfertag der Inneren Mission. 2. MBK-Lehrgänge. 3. Fortbildungstagungen für Evangelische Unterweisung. 4. Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer, Vikarinnen, Prediger, Hilfsprediger und Kirchenbambten. 5. Änderung der Vergütung der kirchlichen Angestellten. 6. Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten. 7. Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts. 8. Erhöhung des Tage- und Übernachtungsgeldes sowie des Beschäftigungstagegeldes und des Verpflegungszuschusses. 9. Jahrestagung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte. 10. Umgemeindungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Herzkamp, Dönberg, Hatzfeld und Nächstebreck. 11. Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Harpen und Bochum. 12. Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Bochum und Hofstede-Riemke. 13. Urkunde über die Errichtung der Johannes-Kirchengemeinde Bochum. 14. Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Siegen und Eiserfeld. 15. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Brechten. 16. Persönliche und andere Nachrichten. 17. Erschienene Bücher und Schriften.

### Predigttext für den Opfertag der Inneren Mission

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 28. 7. 1964  
Nr. 19468/C 21—01

Die Perikopenreihe der EKD sieht für den Opfertag der Inneren Mission keinen besonderen Text vor. Auf vielseitigen Wunsch hat die Hauptgeschäftsstelle „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland“ als gemein-

samen Text für diesen Tag 1. Petr. 4, 7—11 vorgeschlagen.

Wir weisen darauf hin, daß eine Meditation über diesen Text von Herrn Pfarrer Dr. Kleivinghaus, Wittekindshof, in der in diesem Jahr von unserem Landesverband der Inneren Mission Westfalen für den Tag der Inneren Mission erarbeiteten Handreichung „Danken und Dienen“ 1964 erschienen ist.

### MBK - Kurzlehrgänge

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 23. 7. 1964  
Nr. 18927/C 18—17a

Die Arbeitsgemeinschaft für evangelische Schülerinnen- und Frauen-Bibel-Kreise (MBK) in Bad Salzuflen führt zweimal im Jahr mehrwöchige Kurzlehrgänge durch. Eingeladen sind dazu junge Frauen, Berufstätige und Verheiratete, Schwestern und Bräute.

Die Lehrgänge wollen vorbereiten für die Mitarbeit in der Gemeinde, z. B. für die Arbeit mit Jugendlichen, Kindern, Berufstätigen oder für Besuchsdienst. Zu den Schwerpunkten des gemeinsamen Arbeitens gehören methodische Anleitungen

und praktische Übungen, Bibelstudium und Gespräche über den Glauben und Fragen der Gegenwart. Im Novemberlehrgang wird das Thema der Oekumene etwas stärker beachtet werden, denn zu diesem Lehrgang sind auch Frauen aus den Kirchen Asiens und Afrikas eingeladen, die sich z. Z. in Deutschland aufhalten.

Die nächsten Lehrgänge finden statt:

vom 6. bis 27. November 1964,  
vom 26. Februar bis 26. März 1965.

Anfragen und Anmeldungen an die Leitung des MBK-Tagungshauses, 4902 Bad Salzuflen, Hermann-Löns-Straße 9, Ruf 45 44 / 45.

### Fortbildungstagungen für Evangelische Unterweisung

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 28. 7. 1964  
Nr. 18634/C 9—07b

Am Sonnabend/Sonntag, dem 19./20. September 1964 und am Sonnabend/Sonntag, dem 31. Oktober/1. November 1964 finden

Wochenendtagungen für evang. Lehrerinnen und Lehrer (auch mit Ehegatten) im Freizeithaus „Hünenburg“ bei Bielefeld statt.

Die erste Tagung steht unter dem Gesamthema: „Vorbereitung und Gestaltung der Evangelischen Unterweisung in der Volksschule“,

die zweite unter dem Thema:

„Was eint und was trennt die Kirchen?“

Die Tagungen beginnen sonnabends um 16.15 Uhr und enden am Sonntagnachmittag.

Der Tagungsbeitrag (für Unterkunft und Verpflegung) beträgt 5,— DM.

Am Sonnabend/Sonntag, den 24./25. Oktober 1964 findet eine

Fortbildungstagung für Evangelische Unterweisung an wenig gegliederten Schulen in Haus Villigst bei Schwerte/Ruhr statt.

Zu dieser Tagung werden die Fahrtkosten erstattet.

Anmeldungen werden bis spätestens 14 Tage vor Beginn jeder Tagung erbeten an das Katechetische Amt, 584 Villigst b. Schwerte/Ruhr, Iserlohner Straße 20.

## Aenderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer, Vikarinnen, Prediger, Hilfsprediger und Kirchenbeamten

Die Kirchenleitung hat beschlossen, die Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer, Vikarinnen und Hilfsprediger nach den Sätzen des Zweiten Besoldungsänderungsgesetzes vom 14. Juli 1964 (GV. NW. S. 249), das wir als Anlage auszugsweise bekanntgeben, vom 1. 10. 1964 an erhöht zu zahlen. Für die Kirchenbeamten erhöhen sich die Dienst- und Versorgungsbezüge nach dem Zweiten Besoldungsänderungsgesetz auf Grund von § 1 Abs. 1 der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung vom 17. 7./19. 9. 1963 (KABl. S. 145).

Für die Prediger erhöhen sich vom 1. 10. 1964 an

- a) die Grundgehaltssätze nach § 2 Abs. 1 der Predigerbesoldungsordnung i. d. F. vom 27. 3. 1963 (KABl. S. 72) auf monatlich 849 — 883 — 917 — 951 — 985 — 1019 —

1053 — 1087 — 1121 — 1155 — 1189 DM;

- b) die Zulage nach § 1 Abs. 2 der o. a. Predigerbesoldungsordnung auf monatlich 65,— DM.

Für die Pfarrer, Vikarinnen, Prediger und Hilfsprediger werden wir die Neuberechnungen sobald wie möglich übersenden. Die Versorgungsbezüge werden von uns neu festgesetzt.

Bielefeld, den 22. Juli 1964

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

Dr. Thümmel

Nr. 18160/64/B 9—01

*Anlage zu Nr. 18160/64/B 9 - 01*

## Zweites Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Zweites Besoldungsänderungsgesetz)

Vom 14. Juli 1964

### Artikel 1

#### Änderung des Besoldungsgesetzes

Das Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 8. November 1960 (GV. NW. S. 357), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Erhöhung des Ortszuschlages und des Kinderzuschlages (Drittes Besoldungserhöhungsgesetz) vom 23. Juli 1963 (GV. NW. S. 247), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Beamten erhalten die Dienstbezüge von dem Tage an, mit dem ihre Ernennung oder

ihre Versetzung, ihre Übernahme oder ihr Übertritt in den Dienst eines der in § 1 genannten Dienstherren wirksam wird.“

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Besteht der Anspruch auf die Dienstbezüge nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Dienstbezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.“

3. In § 7 Abs. 2 wird die folgende Nummer 3 angefügt:

„3. für Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins die im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten.“

4. . . .

5. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kann ein Beamter, der versetzt oder dessen Umzug an den Ort der Dienstleistung angeordnet ist, wegen Wohnungsmangels oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Wohnung am Versetzungs- oder Dienstleistungsort nicht beziehen und hat er seine Wohnung am bisherigen dienstlichen Wohnsitz oder seinem tatsächlichen Wohnort beibehalten, so gilt dieser als dienstlicher Wohnsitz, wenn er der höheren Ortsklasse angehört; gehört der bisherige dienstliche Wohnsitz einer niedrigeren Ortsklasse an als der tatsächliche Wohnort, so ist der bisherige dienstliche Wohnsitz maßgebend. Zieht der Beamte statt an den Versetzungs- oder Dienstleistungsort mit Umzugsanordnung an einen anderen Ort um, so gilt der neue Wohnort als dienstlicher Wohnsitz, wenn er einer höheren Ortsklasse angehört als der Versetzungs- oder Dienstleistungsort. Für neu-eingestellte Beamte gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 der bisherige Wohnort als dienstlicher Wohnsitz.“

6. § 15 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zugehörigkeit zur Stufe 3 und zu den folgenden Stufen richtet sich nach der Zahl der Kinder, für die dem Beamten Kinderzuschlag zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 19 zustehen würde.“

7. § 16 wird gestrichen.

8. In § 17 Abs. 3 werden im letzten Satz hinter dem Wort „Grundwehrdienstes“ die Worte „oder des zivilen Ersatzdienstes“ eingefügt.

9. § 18 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Kinderzuschlag beträgt monatlich fünfzig Deutsche Mark.“

10. § 19 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 2 wird „(§ 16 Abs. 2)“ durch „(Absatz 4)“ ersetzt.

b) Als neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 2 ist die hauptberufliche Tätigkeit im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen, ausgenommen die Tätigkeit bei Kirchen, Religionsgemeinschaften oder den Verbänden von solchen. Dem öffentlichen Dienst steht gleich die hauptberufliche Tätigkeit

1. im Dienst von Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren ge-

samtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet,

2. im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein Verband im Sinne des Satzes 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist,

3. im Dienst kommunaler Spitzenverbände,

4. im Dienst von Ersatzschulen.

Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Beamten der Finanzminister.“

11. In § 20 Abs. 2 werden jeweils die Worte „§ 19 Abs. 2“ ersetzt durch „§ 19“.

12. § 25 wird gestrichen.

13. § 28 wird gestrichen.

## Artikel 2

### Allgemeine Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge

(1) Die Sätze der Grundgehälter und der unwiderruflichen Stellenzulagen der Besoldungsordnungen A (aufsteigende Gehälter) und B (feste Gehälter) in der Fassung des Besoldungsänderungsgesetzes vom 2. Juli 1963 (GV. NW. S. 235) werden durch die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes ersetzt.

(2) Die Ortszuschlagstabelle in der Fassung der Anlage zum Dritten Besoldungserhöhungsgesetz vom 23. Juli 1963 (GV. NW. S. 247) wird durch die Tabelle in der Anlage 2 dieses Gesetzes ersetzt. In der Besoldungsordnung A (aufsteigende Gehälter) des Landesbesoldungsgesetzes tritt an die Stelle des Ortszuschlages der Tarifklasse IV der Ortszuschlag der Tarifklasse III.

(3) . . .<sup>1)</sup>

## Artikel 3

. . .

## Artikel 4

. . .

## Artikel 5

. . .

## Artikel 6

### Inkrafttreten

Es treten in Kraft

Artikel 1, 2 . . . am 1. Oktober 1964 . . .

<sup>1)</sup> Die Versorgungsbezüge werden vom Landeskirchenamt festgesetzt. Ein Abdruck des Absatzes 3 von Art. 2 erfolgt daher nicht.

# Übersicht über die Grundgehälter und unwiderruflichen Stellenzulagen

## I. Grundgehaltsätze

a) Besoldungsordnung A (aufsteigende Gehälter)

BesGr.	Dienstaltersstufe													Dienstalters- zulage
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
A 1	350	363	376	389	402	415	428	441	454	467	480	—	—	13
A 2	369	383	397	411	425	439	453	467	481	495	509	—	—	14
A 3	397	411	425	439	453	467	481	495	509	523	537	—	—	14
A 4	426	440	454	468	482	496	510	524	538	552	566	580	—	14
A 5 *)	444	459	474	489	504	519	534	549	564	579	594	609	624	15
A 6	470	489	508	527	546	565	584	603	622	641	660	679	698	19
A 7	537	559	581	603	625	647	669	691	713	735	757	779	801	22
A 8	564	590	616	642	668	694	720	746	772	798	824	850	876	26
A 9	636	663	690	717	744	771	798	825	852	879	906	933	960	27
A 10	727	767	807	847	887	927	967	1007	1047	1087	1127	1167	1207	40
A 10 a	781	820	859	898	937	976	1015	1054	1093	1132	1171	1210	1249	39
A 11	847	888	929	970	1011	1052	1093	1134	1175	1216	1257	1298	1339	41
A 11 a	896	937	978	1019	1060	1101	1142	1183	1224	1265	1306	1347	1388	41
A 11 b	908	953	998	1043	1088	1133	1178	1223	1268	1313	1358	1403	1448	45
A 12	933	978	1023	1068	1113	1158	1203	1248	1293	1338	1383	1428	1473	45
A 12 a	989	1034	1079	1124	1169	1214	1259	1304	1349	1394	1439	1484	1529	45
A 13	1043	1088	1133	1178	1223	1268	1313	1358	1403	1448	1493	1538	1583	45
A 13 a	1076	1129	1182	1235	1288	1341	1394	1447	1500	1553	1606	1659	1712	53
A 14	1122	1181	1240	1299	1358	1417	1476	1535	1594	1653	1712	1771	1830	59
A 14 a	1214	1274	1334	1394	1454	1514	1574	1634	1694	1754	1814	1874	1934	60
A 15 **)	1290	1353	1416	1479	1542	1605	1668	1731	1794	1857	1920	1983	2046	63
A 16	1470	1546	1622	1698	1774	1850	1926	2002	2078	2154	2230	2306	2382	76

\*) Die in der Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 5 aufgeführten Grundgehaltsätze betragen: a) im ersten Dienstjahr 350 DM, b) im zweiten Dienstjahr 376 DM, c) vom dritten Dienstjahr an 425 DM.

\*\*\*) Der in der Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 15 genannte Betrag von 225 DM wird ersetzt durch 300 DM.

## II. Unwiderrufliche Stellenzulagen

Sätze nach den Anlagen 1 und 3 des LBesG 60												
10	20	25	30	35	40	45	50	55	65	75	80	80
Neue Sätze nach Art. 2 Abs. 1												
15	27	34	40	47	54	61	67	74	87	100	106	106

## Ortszuschlag

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen Vergütungsgruppen des BAT	Orts- klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
			(bei einem kinder- zuschlagsberechti- genden Kind)		
Monatsbeträge in DM					
I b	A 15, A 16,	S	206	268	292
	B 1 bis B 6,	A	173	228	251
	H 3 bis H 5	B	140	188	208
	BAT I a				
II	A 10 von der	S	166	220	244
	9. Dienstaltersstufe an,	A	140	187	210
	A 10 a bis A 14 a,	B	115	154	174
	H 1 bis H 2				
BAT I b bis IV a					
III	A 1 bis A 9,	S	136	179	203
	A 10 bis zur	A	113	152	175
	8. Dienstaltersstufe	B	90	126	146
	BAT IV b*)—X				

Bei mehr als einem kinderschlagsberechtigenden Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind

in Ortsklasse S um je 31 DM,  
in Ortsklasse A um je 29 DM,  
in Ortsklasse B um je 26 DM,

für das sechste und die weiteren Kinder

in Ortsklasse S um je 40 DM,  
in Ortsklasse A um je 38 DM,  
in Ortsklasse B um je 34 DM.

Zu \*) vgl. Anmerkung in der Anlage 1 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT (KABl. 1963 S. 111).

## Änderung der Vergütung der kirchlichen Angestellten

Landeskirchenamt  
Nr. 18361/64/B 9—16

Bielefeld, den 22. 7. 1964

## A

Änderung des Ortszuschlages  
und des Kinderzuschlages

Das am 1. 10. 1964 in Kraft tretende Zweite Besoldungsänderungsgesetz vom 14. Juli 1964 (GV. NW. S. 249) findet auch für die Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche von Westfalen Anwendung. Auf Grund der §§ 29 und 31 BAT in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 der 1. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten (KABl. 1961 S. 73) sind daher die Bestimmungen des Zweiten Besoldungsänderungsgesetzes über den

Ortszuschlag und den Kinderzuschlag auch für die kirchlichen Angestellten anzuwenden.

Dieses Gesetz ist in unserer Verfügung Nr. 18160/64/B 9—01 vom 22. 7. 1964 (KABl. S. 72) abgedruckt. In die Ortszuschlagstabelle sind die Vergütungsgruppen des BAT entsprechend ihrer Einstufung in die Tarifklassen nach dem Vergütungsvertrag Nr. 3 zum BAT (KABl. 1963 S. 109) eingefügt.

## B

Änderung der Vergütung  
der nebenberuflichen Küster

Für die Vergütung der nebenberuflichen Küster gelten ab 1. 10. 1964 die nachfolgenden Sätze:

**Vergütung der nebenberuflichen Küster**  
**nach der Ordnung für die Anstellung und Vergütung der haupt- und nebenberuflichen Küster und Hausverwalter**  
**in der Evangelischen Kirche von Westfalen**  
**vom 17. 10. 1962 — KABL. 1962 S. 129 — gültig ab 1. 10. 1964**

Gruppe		Anfangsvergütung Stufe 1	Monatsvergütungen in DM		nach 12 Jahren Stufe 4
			nach 4 Jahren Stufe 2	nach 8 Jahren Stufe 3	
1 10—14 Std.	Grundvergütung	68	75	84	90
	Ortszuschlag	31	31	31	31
		<u>99</u>	<u>106</u>	<u>115</u>	<u>121</u>
2 15—19 Std.	Grundvergütung	102	112	126	135
	Ortszuschlag	47	47	47	47
		<u>149</u>	<u>159</u>	<u>173</u>	<u>182</u>
3 20—24 Std.	Grundvergütung	136	150	168	180
	Ortszuschlag	63	63	63	63
		<u>199</u>	<u>213</u>	<u>231</u>	<u>243</u>
4 25—28 Std.	Grundvergütung	170	187	209	225
	Ortszuschlag	79	79	79	79
		<u>249</u>	<u>266</u>	<u>288</u>	<u>304</u>

Anmerkung: Zugrunde liegen die Sätze des Vergütungstarifvertrages Nr. 3 vom 17. 5. 1963 und des zweiten Besoldungsänderungsgesetzes vom 14. 7. 1964.

## Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten

Auf Grund des Artikels 3 der 2. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 12. Dezember 1962 (KABL. 1963 S. 25) hat die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Rheinisch-Westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. beschlossen:

### I.

(1) In der Allgemeinen Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen (Anlage 1 zur Notverordnung vom 12. Dezember 1962 — KABL. 1963 S. 30 —) werden folgende Tätigkeitsmerkmale **gestrichen**:

#### Vergütungsgruppe VI b

1. **Jugendleiterinnen** mit staatlicher Prüfung als Leiterinnen von Kindertagesstätten<sup>8)</sup> mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen oder von kleineren Kinderwohnheimen sowie **Kindergärtnerinnen** mit staatlicher Prüfung mit der gleichen Tätigkeit.
2. **Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen** mit staatlicher Prüfung als stellvertretende Leiterinnen von Kindertagesstätten<sup>8)</sup> mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen nach 10-jähriger Bewährung in dieser Tätigkeit<sup>2)</sup>.
3. **Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen** mit staatlicher Prüfung in Krankenhäusern und Heimen nach zehnjähriger Bewährung<sup>2)</sup>.

#### Vergütungsgruppe VII

1. **Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen** mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerinnen in der Stellung von Leiterinnen kleinerer Kindertagesstätten<sup>8)</sup>, als Gruppenleiterinnen größerer Kindertagesstätten<sup>8)</sup>, wenn ihnen mindestens eine Hilfskraft unterstellt ist, nach dreijähriger Bewährung<sup>2)</sup>,

oder in Krankenhäusern und Kinderheimen nach dreijähriger Bewährung<sup>2)</sup>.

#### Vergütungsgruppe VIII

1. **Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen** mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerinnen.
2. **Kinderpflegerinnen** mit Fachprüfung nach zehnjähriger Bewährung<sup>2)</sup>.
3. **Erzieherisch, fürsorglich oder pflegerisch tätige Mitarbeiter** mit Fachausbildung ohne staatliche Abschlußprüfung.

#### Vergütungsgruppe IX

1. **Helferinnen in Kindergärten** nach fünfjähriger Bewährung<sup>2)</sup>.
2. **Erzieherisch, fürsorglich oder pflegerisch tätige Mitarbeiter** ohne Fachausbildung nach fünfjähriger Bewährung<sup>2)</sup>.

#### Vergütungsgruppe X

1. **Helferinnen in Kindergärten.**

(2) In die Allgemeine Vergütungsgruppe für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen (Anlage 1 zur Notverordnung vom 12. Dezember 1962 — KABL. 1963 S. 30 —) werden folgende Tätigkeitsmerkmale **eingefügt**.

#### Vergütungsgruppe VI b

1. **Jugendleiterinnen** mit staatlicher Prüfung als Leiterinnen
  - a) von Kindertagesstätten<sup>8)</sup> mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen,
  - b) von Kinderwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen,
sowie **Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen, Erzieher(innen)**
  - mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin/Hortnerin
  - oder
  - mit staatlicher Anerkennung als Erzieher



oder  
mit staatlicher Erlaubnis als Kinderkrankenschwester<sup>6a)</sup>  
mit der gleichen Tätigkeit.

**2. Kindergärtnerinnen / Hortnerinnen, Erzieher(innen)**

mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin/Hortnerin  
oder  
mit staatlicher Anerkennung als Erzieher  
oder  
mit staatlicher Erlaubnis als Kinderkrankenschwester<sup>6a)</sup>.

- a) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter(innen) der Leiter(innen) von Kindertagesstätten<sup>6)</sup> oder Heimen, die Tätigkeiten mindestens nach der Vergütungsgruppe V b ausüben,
- b) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter(innen) der Leiter(innen) von Kindertagesstätten<sup>6)</sup> mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen nach zehnjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit<sup>2)</sup>,
- c) als Leiter(innen) von Kindertagesstätten<sup>6)</sup> mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 30 Plätzen nach dreijähriger Bewährung als Kindergärtnerin/Hortnerin<sup>2)</sup>,
- d) denen mindestens vier Mitarbeiter im Erziehungsdienst ständig unterstellt sind,
- e) in Schulkindergärten von Sonderschulen und in heilpädagogischen Heimen,
- f) in Gruppen von körperlich oder seelisch gestörten oder gefährdeten oder schwer erziehbaren Kindern oder Jugendlichen,
- g) in Krankenhäusern und Heimen nach zehnjähriger Bewährung<sup>2)</sup>,
- h) als Spielgruppenleiter(innen) einer Erziehungsberatungsstelle oder als Spielgruppenleiter(innen) in einem medizinisch-psychologischen Team,
- i) als Leiter(innen) von Heimen der offenen Tür,
- k) als Leiter(innen) von Jugendwohnheimen oder von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen.

**Vergütungsgruppe VII**

**Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen, Erzieher(innen)**

mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin/Hortnerin  
oder  
mit staatlicher Anerkennung als Erzieher  
oder  
mit staatlicher Erlaubnis als Kinderkrankenschwester<sup>6a)</sup>.

**Vergütungsgruppe VIII**

1. **Kinderpflegerinnen** mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens einjähriger Bewährung nach Ablegung der Fachprüfung<sup>2)</sup>.
2. **Erzieherisch, fürsorgerisch oder pflegerisch tätige Mitarbeiter** ohne Fachausbildung, aber mit mindestens zweijähriger abgeschlossener sonstiger Berufsausbildung oder nach mindestens fünfjähriger Bewährung<sup>2)</sup>.

**Vergütungsgruppe IX**

1. **Helferinnen in Kindergärten oder Erziehungshelfer(innen)** nach mindestens dreijähriger Bewährung<sup>2)</sup>.
2. **Erzieherisch, fürsorgerisch oder pflegerisch tätige Mitarbeiter** ohne Fachausbildung nach mindestens dreijähriger Bewährung<sup>2)</sup>.

**Vergütungsgruppe X**

**Helferinnen in Kindergärten, Erziehungshelfer(innen).**

**II.**

(1) In der Allgemeinen Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen (Anlage 1 zur Notverordnung vom 12. Dezember 1962 — KABL 1963 S. 30 —) werden folgende Tätigkeitsmerkmale gestrichen:

**Vergütungsgruppe IV a**

1. **Tabelliersaalleiter** besonders großer Lochkartenanlagen mit langjähriger praktischer Erfahrung und vielseitigen schwierigen Aufgaben.
2. **Mitarbeiter im Lochkartenwesen** mit langjähriger praktischer Erfahrung, die selbständig schwierige und vielseitige Arbeitspläne für Lochkartenarbeiten in besonders großen Lochkartenanlagen aufstellen.

**Vergütungsgruppe IV b**

1. **Tabelliersaalleiter** besonders großer Lochkartenanlagen.
2. **Mitarbeiter im Lochkartenwesen**, die selbständig schwierige und vielseitige Arbeitspläne für Lochkartenaufgaben in besonders großen Lochkartenanlagen aufstellen.

**Vergütungsgruppe Va**

1. **Schaltspezialisten für Tabelliermaschinen**, Elektronenrechen- und Elektronenstatistikmaschinen.
2. **Tabelliersaalleiter**, soweit nicht in besonders großen Lochkartenstellen beschäftigt.

**Vergütungsgruppe V b**

1. **Diplombibliothekare** mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken oder für den bibliothekarischen Dienst an öffentlichen Büchereien mit entsprechender Tätigkeit sowie Mitarbeiter, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

**Vergütungsgruppe VI b**

1. **Mitarbeiter in Büchereien** mit gründlichen Fachkenntnissen im Bibliotheksdienst, die sich durch besondere Bewährung und selbständige Leistungen aus der Vergütungsgruppe VII herausheben.
2. **Mitarbeiter im Lochkartenwesen**, denen die Aufsicht über den gesamten Loch- und Prüfungsdienst der Dienststelle übertragen ist, sofern hierzu mehr als 15 Locherinnen und Prüferinnen gehören.
3. **Bediener von Tabelliermaschinen**, Rechenlochern, Elektronenrechen- und Elektronenstatistik-

maschinen, die schwierige Schaltungen vorzunehmen haben.

4. **Gruppenleiter in größeren Lochkartenanlagen**, denen in die Vergütungsgruppen VII und VIII eingereihte Bediener von Zusatzmaschinen unterstellt sind.

#### Vergütungsgruppe VII

1. **Gemeineschwwestern** nach fünfjähriger Bewährung<sup>2)</sup> oder in schwierigen Stellen.
2. **Locherinnen und Prüferinnen**, denen neben eigener Loch- und Prüftätigkeit die Aufsicht über nicht mehr als 15 Locherinnen und Prüferinnen übertragen ist.
3. **Prüferinnen**, die überwiegend Prüfarbeiten durchzuführen haben, zu deren Erledigung über die Lochkartentechnische Prüf- und Berichtigungstätigkeit hinaus besondere Sachkunde und gründliche Fachkenntnisse in den zu bearbeitenden Gebieten erforderlich sind.
4. **Bediener von Zusatzmaschinen**, die ihre Maschinen selbst schalten (Zusatzmaschinen sind Kartendoppler, Kartenmischer sowie sonstige Maschinen, bei denen mindestens ebenso schwierige Schaltungen vorzunehmen sind).
5. **Gruppenleiter im Lochkartenwesen**, denen in die Vergütungsgruppe VIII eingereihte Bediener von Zusatzmaschinen unterstellt sind.
6. **Bediener von Tabelliermaschinen, Rechenlochern, Elektronenrechen- und Elektronenstatistikmaschinen**, die einfache Schaltungen vorzunehmen haben.

#### Vergütungsgruppe VIII

1. **Gemeineschwwestern**.
2. **Haus-, Familien- und Landkrankenpflegerinnen und Dorfhelferinnen** mit Fachausbildung und Prüfung nach mindestens fünfjähriger praktischer Berufserfahrung<sup>2)</sup>.
3. **Altenpflegerinnen** mit Fachausbildung nach fünfjähriger Bewährung<sup>2)</sup>.
4. **Locherinnen und Prüferinnen** nach mindestens sechsmonatiger Tätigkeit, die sich in vielseitigen Arbeiten bewährt haben und entsprechend tätig sind; bei Prüferinnen genügt hierfür, daß sie sich als Locherinnen in den vielseitigen Arbeiten bewährt haben.
5. **Bediener von Lochkartengroßmaschinen**, die keine Schaltungen vorzunehmen haben.

#### Vergütungsgruppe IX

1. **Mitarbeiter in der Kranken- und Kinderkrankenpflege** ohne staatliche Erlaubnis oder Anerkennung.
2. **Locherinnen und Prüferinnen**.

#### Vergütungsgruppe X

1. **Krankenwärter**.

(2) In die Allgemeine Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen (Anlage 1 zur Notverordnung vom 12. Dezember 1962 — KABl. 1963 S. 30 —) werden folgende Tätigkeitsmerkmale eingefügt:

#### Vergütungsgruppe Vb

**Diplombibliothekare** mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken oder für den bibliothekarischen Dienst an öffentlichen Büchereien mit entsprechender Tätigkeit  
oder

**Mitarbeiter in Büchereien**, die die Ausbildung für den mittleren kirchlichen Büchereidienst mit Erfolg abgeschlossen haben und sich aus der Vergütungsgruppe VIb herausheben, nach fünfjähriger Bewährung<sup>2)</sup>.

#### Vergütungsgruppe VIb

1. **Mitarbeiter in Büchereien** mit gründlichen Fachkenntnissen im Büchereidienst, die sich durch besondere Bewährung und selbständige Leistungen aus der Vergütungsgruppe VII herausheben  
oder

**Mitarbeiter in Büchereien**, die die Ausbildung für den mittleren kirchlichen Büchereidienst mit Erfolg abgeschlossen haben.

2. **Gemeineschwwestern** mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester nach mindestens fünfjähriger Bewährung<sup>2)</sup> als Gemeineschwester.

#### Vergütungsgruppe VII

1. **Gemeineschwwestern** mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester nach einjähriger Tätigkeit<sup>2)</sup> als Gemeinde- oder Krankenschwester.
2. **Altenpflegerinnen** mit Fachausbildung nach zehnjähriger Bewährung<sup>2)</sup>.
3. **Haus-, Familien- und Landkrankenpflegerinnen** sowie **Dorfhelferinnen** mit Fachausbildung nach zehnjähriger Bewährung<sup>2)</sup>.

#### Vergütungsgruppe VIII

1. **Gemeineschwwestern** mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester.
2. **Altenpflegerinnen** mit Fachausbildung nach einjähriger Bewährung<sup>2)</sup>.
3. **Haus-, Familien- und Landkrankenpflegerinnen** sowie **Dorfhelferinnen** mit Fachausbildung nach einjähriger Bewährung<sup>2)</sup>.

### III.

Die Anmerkungen zu der Allgemeinen Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen (Anlage 1 zur Notverordnung vom 12. Dezember 1962 — KABl. 1963 S. 30 —) werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die **Anmerkung 8)** erhält folgende Fassung:  
„8) Kindertagesstätten (Tageseinrichtungen für Kinder) sind Kinderkrippen, Krabbelstuben, Kindergärten, Kinderhorte sowie Kindertagesheime und Einrichtungen der örtlichen Erholungsfürsorge.“
2. Es wird folgende neue **Anmerkung 8a)** eingefügt:  
„8a) Für die Beschäftigung von Kinderkranken-schwwestern sind die jeweils geltenden Bestimmungen der Vereinbarungen zwischen den zentralen Trägern der freien Jugend-



hilfe und den zuständigen Landesbehörden zu beachten.

Im Rahmen der in Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen dürfen Kinderkrankenschwestern nur mit der Leitung von Gruppen mit Säuglingen und Kleinstkindern sowie von Kinderheimen (mit Säuglingen) beauftragt werden.“

#### IV.

(1) Die unter den Ziffern I und III genannten Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft. Die unter Ziffer II genannten Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Juli 1964 in Kraft.

(2) Günstigere Eingruppierungen, die vor den in Abs. 1 genannten Zeitpunkten vorgenommen worden sind, bleiben unberührt. Höhergruppierungen, die auf Grund dieses Beschlusses erforderlich werden, sind nach § 27 Abschnitt A Absatz 2 BAT vorzunehmen.

(3) Die Verfügung des Landeskirchenamtes vom 8. Mai 1964 — Az. 11946/B 9—16 — (KABl. S. 46) wird aufgehoben.

Bielefeld, den 22. Juli 1964

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung  
Dr. Th ü m m e l

Nr. 18906/64/B 9—16

### **Änderungen des kirchlichen Arbeitsrechts**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 22. 7. 1964  
Nr. 18905/64/B 9—16

Auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter sowie im Einvernehmen mit der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen und dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. werden auf die Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter folgende Tarifverträge für anwendbar erklärt:

1. Tarifvertrag vom 6. Juli 1961 über die Nachdienstentschädigung an Angestellte gemäß § 33 Abs. 5 und 6 BAT (MBI. NW. S. 1526/SMBI. NW. 203302),
2. Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c) BAT vom 11. Januar 1962 (MBI. NW. S. 891/SMBI. NW. 203302),
3. Tarifvertrag über die Eingruppierung der Angestellten im Lochkartenwesen vom 17. Dezember 1963 (MBI. NW. 1964 S. 758/SMBI. 20314),
4. Tarifvertrag über den Kinderzuschlag für Arbeiter vom 26. Mai 1964 (MBI. NW. S. 838/SMBI. 203312).

Den Wortlaut der Tarifverträge bitten wir den angegebenen Fundstellen zu entnehmen.

### **Erhöhung des Tage- und Übernachtungsgeldes sowie des Beschäftigungstagegeldes und des Verpflegungszuschusses**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 22. 7. 1964  
Nr. 18845/B 9—21

Wir weisen darauf hin, daß die Tage- und Übernachtungsgelder für Dienstreisen sowie das Beschäftigungstagegeld und der Verpflegungszuschuß erhöht worden sind. Die Verordnung ist am 9. Juli 1964 in Kraft getreten.

Die neuen Sätze sind aus der nachfolgend abgedruckten Verordnung zu ersehen:

#### **Verordnung über die Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes, des Beschäftigungstagegeldes sowie des Verpflegungszuschusses der Beamten**

**Vom 2. Juli 1964**

Auf Grund der §§ 12 Absatz 2 und 18 Absatz 1 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) in Verbindung mit Artikel 129 Absatz 2 des Grundgesetzes wird verordnet:

#### § 1

##### Erhöhung des Tage- und Übernachtungsgeldes

§ 9 Abs. 2 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) erhält folgende Fassung:

„(2) Es beträgt

a) das Tagegeld für jeden vollen Kalendertag in

Stufe I a	25,— DM
Stufe I b	22,— DM
Stufe II	19,— DM
Stufe III	15,— DM
Stufe IV	14,— DM
Stufe V	14,— DM;

b) das Übernachtungsgeld in

Stufe I a	23,— DM
Stufe I b	20,— DM
Stufe II	16,— DM
Stufe III	14,— DM
Stufe IV	12,— DM
Stufe V	12,— DM.“

#### § 2

##### Erhöhung des Beschäftigungstagegeldes und des Verpflegungsgeldzuschusses

Die Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 11. September 1942 (RBB. S. 184), zuletzt geändert durch die Verordnung über die Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes und des Beschäftigungstagegeldes der Beamten vom 5. April 1961 (GV. NW. S. 180) werden wie folgt geändert:

1. Nummer 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Beschäftigungstagegeld beträgt

in Stufe	für verheiratete Beamte	für ledige Beamte
	DM	DM
I	14,—	7,50
II	12,—	7,—
III	11,—	6,50
IV	10,—	6,—
V	10,—	6,—.“

2. In Nummer 3 Absatz 1 werden die Worte „bis zum Höchstbetrag von täglich 1,80 DM“ durch die Worte „bis zum Höchstbetrag von täglich 2,50 DM“ und die Worte „bis zum Höchstbetrag von täglich 3,— DM“ durch die Worte „bis zum Höchstbetrag von täglich 3,50 DM“ ersetzt.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Dienstreisen, die frühestens 3 Tage vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung angetreten und am Tage des Inkrafttretens oder später beendet werden, sind nach den Sätzen dieser Verordnung abzugelten.

Düsseldorf, den 2. Juli 1964

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Pütz

- GV. NW. 1964 S. 218 -

## Jahrestagung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 8. 1964  
Nr. 19839/C 20—04

Der Verein für Westfälische Kirchengeschichte hält seine diesjährige Tagung am Montag und Dienstag, dem 5. und 6. Oktober 1964 in Recklinghausen, Rathaus, ab.

### Tagessordnung:

Montag, den 5. Oktober 1964

15.00 Uhr  
Sitzungszimmer  
des Ratskellers

Sitzung des Vorstandes

17.00 Uhr  
Sitzungssaal  
des Rathauses

Eröffnung durch den Vorsitzenden. Grußworte des Herrn Oberbürgermeisters und des Herrn Superintendenten des Kirchenkreises Recklinghausen.

17.30 Uhr

Universitätsprofessor Dr. Thümmeler, Münster:  
„Die Peterskirche in Recklinghausen und die zeitgenössische Baukunst Westfalens“  
(mit Lichtbildern)

19.00 Uhr

Abendessen in der Engelsburg

20.15 Uhr

Superintendent Plumpe:  
„Der Kirchenkreis Reckling-

hausen in Vergangenheit und Gegenwart“

Ausklang

Anschließend:

Mitgliederversammlung im Lesesaal der Stadtbücherei

21.00 Uhr

Dienstag, den 6. Oktober 1964

9.00 Uhr

Christuskirche  
Limperstr. 11

Andacht:  
Pfarrer Thiemann, Siegen

9.45 Uhr

Sitzungssaal  
des Rathauses

Universitätsprofessor  
D. Dr. Stupperich, Münster:  
„Urbanus Rhegius und vier Brennpunkte der Reformation in Westfalen“

11.00 Uhr

Universitätsprofessor  
Dr. Bauermann, Münster:  
„Kirchliche Verhältnisse im Vest Recklinghausen auf Grund der Visitation 1569“

12.15 Uhr

Mittagessen in der Engelsburg

14.00 Uhr

Besichtigung des Ikonenmuseums. Anschließend Kaffeetafel in der Engelsburg mit Grußwort des Herrn Oberstadtdirektors und Referat von Herrn Stadtarchivar Dr. Burghardt:  
„Aus der Geschichte von Stadt und Vest Recklinghausen“

Die Mitglieder des Vereins und alle Freunde kirchengeschichtlicher und kirchenkundlicher Arbeit werden zu dieser Tagung mit ihren Frauen herzlich eingeladen.

Anmeldungen werden bis zum 27. September d. J. an das Städtische Verkehrsamt Recklinghausen, Tel. 2 81 41, erbeten.

Die Herren Superintendenten bitten wir zu veranlassen, daß der zum Vertrauensmann des Vereins oder zum Archivpfleger bestellte Pfarrer als Vertreter des Kirchenkreises an der Tagung teilnimmt und auf der nächsten Pfarrkonferenz darüber berichtet. Die Auslagen können aus synodalen Mitteln bestritten werden. Es ist sehr zu begrüßen, wenn sich darüber hinaus auch andere Pfarrer und interessierte Gemeindeglieder, zumal Presbyter, Geschichts- und Religionslehrer, beteiligen.

## Umgemeindungsurkunde

Nach Anhören der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

### § 1

Die Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Herzkamp (Kirchenkreis Schwelm, Evangelische Kirche von Westfalen) die in der Stadt Wuppertal wohnen, werden nach näherer Bestimmung der §§ 2 bis 4 in die Evangelische Kirche im Rheinland umgemeindet, und zwar in die evangelischen Kirchengemeinden Dönberg, Hatzfeld und Nächstebreck.

## § 2

In die Evangelische Kirchengemeinde Dönberg (Kirchenkreis Niederberg) werden umgemeindet die Evangelischen, die westlich folgender Grenze wohnen:

Die Grenze beginnt im Norden an der Stadtgrenze von Wuppertal, und zwar etwa 50 m nördlich der Einmündung des alten Kohlenweges (Hohlweg) in die Horather Schanze, an der Nord-Ost-Ecke des Grundstücks Horather Straße 45. Sie verläuft an der Ostgrenze dieses Grundstücks in südlicher Richtung bis zur genannten Einmündung des alten Kohlenweges in die Horather Straße, folgt dem alten Kohlenweg bis zum Feldweg oberhalb von Hohenhagen; von da folgt sie in südöstlicher Richtung zunächst diesem Feldweg und dann dessen Verlängerung bis zum Mirker Bach.

## § 3

In die Evangelische Kirchengemeinde Hatzfeld (Kirchenkreis Barmen) werden umgemeindet die Evangelischen

- (a) östlich der in § 2 beschriebenen Grenze und
- (b) westlich einer geraden Linie, die vom nord-östlichsten Punkt des Grundstücks Hatzfelder Straße Nr. 217 in nördlicher Richtung zum nächstgelegenen Punkt der Stadtgrenze von Wuppertal führt.

## § 4

In die Evangelische Kirchengemeinde Nächstebreck (Kirchenkreis Barmen) werden umgemeindet die Evangelischen östlich der in § 3 Buchstabe (b) beschriebenen Grenze.

## § 5

Diese Urkunde tritt am 1. 5. 1964 in Kraft.

Bielefeld, den 13. April 1964

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

N i e m a n n  
(L.S.) Dr. S t e c k e l m a n n

Düsseldorf, den 3. April 1964

**Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt**

Dr. G l a s e r  
(L.S.) E b e r s b a c h

Die durch die Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 3./13. April 1964 vollzogene Umgemeindung von Teilen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Herzkamp aus der Evangelischen Kirche von Westfalen in die Evangelische Kirche im Rheinland wird hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 21. April 1964

**Der Regierungspräsident**

(L.S.) g e z. B a u r i c h t e r  
41. 20—60

Beglaubigt:  
gez. Unterschrift  
Regierungsangestellte

## Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Die evangelischen Bewohner des Gemeindebezirkes „Abzweig Harpen“, umfassend Castroper Hellweg, Weserstraße, Werrastraße, Fuldastraße, Rhönstraße und Rhönplatz, werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde H a r p e n ausgepfarrt und in die Evangelische Kirchengemeinde B o c h u m — beide im Kirchenkreis Bochum gelegen — eingepfarrt.

### § 2

In Auswirkung des § 1 verläuft die Grenze vom nördlichen Schnittpunkt der Kommunalgrenze Harpen/Grumme zuerst in allgemein östlicher Richtung mit der alten Kommunalgrenze Harpen bis zur Mitte des Castroper Hellweges, übernimmt in fast südlicher Richtung dessen Mitte und weiter die Mitte der Straße NS VII bis zum Auftreffen auf die ehemalige Kommunalgrenze Grumme, wendet sich dann mit dieser nach Nordwesten und biegt entlang der Eisenbahnstrecke Stahlwerke Bochum/Zeche Lothringen IV nach Norden unter Überquerung der Castroper Straße und des Ruhrschnellweges bis auf die frühere Kommunalgrenze Grumme und übernimmt diese in nordwestlicher Richtung bis zum oben näher beschriebenen Grenzbeginn.

### § 3

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 1964 in Kraft.

Bielefeld, den 5. Mai 1964

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.) D. W i l m  
Nr. 7905/A 5—05 b/Harpen/Bochum

### Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 5. 5. 1964 vollzogene Umpfarrung von Evangelischen der Kirchengemeinde Harpen in die Kirchengemeinde Bochum wird hierdurch für den staatlichen Bereich gem. Art. 4 des Staatsgesetzes vom 8. 4. 1924 anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 15. Mai 1964

**Der Regierungspräsident**

Im Auftrage  
(L.S.) g e z. U n t e r s c h r i f t  
G.Z.: 41 Nr. 2 E

## Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Die evangelischen Bewohner der Häuser Herner Straße 220, 220 a, 220 b und Vierhausstraße 12

werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum ausgepfarrt und in die Evangelische Kirchengemeinde Hofstede-Riemke — beide im Kirchenkreis Bochum gelegen — eingepfarrt.

### § 2

In Auswirkung des § 1 verläuft die Grenze von der Ortsausfahrt des Ruhrschnellweges westlich der Ebner-Eschenbach-Straße nach Norden bis zur ehemaligen Kommunalgrenze Grumme, übernimmt diese in zuerst westlicher, dann südlicher Richtung bis zur Mitte des Ruhrschnellweges und folgt dieser nach Osten bis zur oben erwähnten Ortsausfahrt.

### § 3

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 1964 in Kraft.

Bielefeld, den 5. Mai 1964

#### **Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.) D. Wilm  
Nr. 7906/A 5—05 b/Bochum/Hofstede-Riemke

#### **Urkunde**

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 5. 5. 1964 vollzogene Umpfarrung von Evangelischen der Kirchengemeinde Bochum in die Kirchengemeinde Hofstede-Riemke wird hierdurch für den staatlichen Bereich gem. Art. 4 des Staatsgesetzes vom 8. 4. 1924 anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 15. 5. 1964

#### **Der Regierungspräsident**

Im Auftrage  
(L.S.) gez. Unterschrift  
G.Z.: 41 Nr. B 8 E

### **Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde**

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Die evangelischen Bewohner des jetzigen 7. und 10. Pfarrbezirkes in der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum, Kirchenkreis Bochum, werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum ausgepfarrt und zu einer neuen Kirchengemeinde mit dem Namen

Evangelische Johannes-Kirchengemeinde  
Bochum  
vereinigt.

### § 2

In Auswirkung des § 1 verläuft die Grenze von der westlich der Ebner-Eschenbach-Straße gelegenen Ortsausfahrt des Ruhrschnellweges (B 1) nach Norden bis zur früheren Kommunalgrenze Hofstede/Grumme, übernimmt diese — unter Einbeziehung der an der Ostseite der Bergstraße stehenden Häuser sowie der an der Südseite der Hiltroper Straße jetzt oder später gebauten Häuser — bis zur südlichen Abzweigung der früheren Kom-

munalgrenze Hiltrop. Dieser folgt sie in allgemein östlicher Richtung bis zur Mitte des Castroper Hellweges, übernimmt diese in fast südlicher Richtung, geht dann weiter über die Mitte der Straße NS VII bis zum Auftreffen auf die ehemalige Kommunalgrenze Altenbochum, folgt dieser in zuerst west-nordwestlicher, dann in allgemein südwestlicher Richtung bis zur Lange Straße, geht mit dieser unter Ausschluß des Hauses Nr. 4 nach Nordwesten, überquert die Castroper Straße — unter Einbeziehung des Hauses Nr. 178 —, folgt weiter der früheren Kommunalgrenze Bochum/Grumme bis nach Überquerung der Rosegger Straße und behält weiter die einmal eingeschlagene Richtung bei bis zur Mitte des Ruhrschnellweges, die sie in etwa westlicher Richtung übernimmt, bis zum oben näher bezeichneten Grenzbeginn.

### § 3

Die bisherige 8. und 10. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum gehen als 1. und 2. Pfarrstelle auf die Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Bochum über.

### § 4

Die Vermögensauseinandersetzung der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum und der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Bochum erfolgt gemäß dem Beschluß des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum vom 2. Dezember 1963.

### § 5

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 1964 in Kraft.

Bielefeld, den 5. Mai 1964

#### **Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.) D. Wilm  
Nr. 7534/Bochum 1 a

#### **Urkunde**

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 5. 5. 1964 vollzogene Errichtung der evgl. Johannes-Kirchengemeinde in Bochum wird hierdurch auf Grund der Ermächtigung des Herrn Kult.-Min. v. 12. 6. 64 gem. Art. 4 des Staatsgesetzes v. 8. 4. 1924 für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 22. Juni 1964

#### **Der Regierungspräsident**

Im Auftrage  
(L.S.) gez. Unterschrift  
G.Z.: 41 Nr. B 25 E

### **Umpfarrungsurkunde**

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Die evangelischen Bewohner des Ortsteiles Hengsbach werden aus der Evangelischen Kirchen-

gemeinde Siegen in die Evangelische Kirchengemeinde Eiserfeld, beide Kirchenkreis Siegen, umgepfarrt. Die Grenze zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Siegen und Eiserfeld deckt sich künftig mit der derzeitigen Grenze zwischen der kreisfreien Stadt Siegen und der Kommunalgemeinde Eiserfeld.

### § 2

Zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Siegen und Eiserfeld wird eine Vermögensauseinandersetzung auf Grund des Beschlusses des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Siegen vom 13. September 1963 durchgeführt.

### § 3

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

Bielefeld, den 6. Juni 1964

#### **Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L.S.) D. Thimm e

Nr. 12996/A 5—05 b Siegen-Eiserfeld

#### **Urkunde**

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 6. 6. 1964 vollzogene Umpfarrung von Evangelischen der Kirchengemeinde Siegen in die Kirchengemeinde Eiserfeld wird hierdurch gem. Art. 4 des Staatsgesetzes v. 8. 4. 1924 für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 22. Juni 1964

#### **Der Regierungspräsident**

Im Auftrage

(L.S.) Vogel

G.Z.: 41 Nr. E 3 E

## **Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung**

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Brechten, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Dortmund-Brechten errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. August 1964 in Kraft.

Bielefeld, den 11. Juli 1964

#### **Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

D. Thimm e

Nr. 15 399 / Brechten 1 (2)

## **Persönliche und andere Nachrichten**

### **Ernennung**

Studienassessor Herbert Berndt ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. April 1964 als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst am Söderblomgymnasium in Espelkamp-Mittwald ernannt.

### **Zu besetzen sind**

die durch die Berufung des Pfarrers Heuermann in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mark erledigte 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Annen, Kirchenkreis Hattingen-Witten. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Superintendenten in Witten-Annen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Horst Meichsner in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ahlen erledigte 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bismarck, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bockum-Hövel, Kirchenkreis Hamm. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hamm an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch Berufung des Pfarrers Dr. Erich Schmalenberg nach Hagen erledigte 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bönen, Kirchenkreis Hamm. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hamm an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die 9. Pfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund und. Der Bewerber hat Ev. Unterweisung an berufsbildenden Schulen in Lünen zu erteilen. Die Vereinigten Kirchenkreise haben das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Dortmund-Süd zu richten;

die 10. Pfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund und. Der Bewerber hat Ev. Unterweisung an der Gewerblichen Berufsschule in Dortmund zu erteilen. Die Vereinigten Kirchenkreise haben das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Dortmund-Süd zu richten;

die neu errichtete 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Haltern, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;



die durch den Übertritt des Superintendenten Walter Köllner in den Ruhestand zum 1. November 1964 frei werdende 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lüdenscheid, Kirchenkreis Lüdenscheid. Mit der etwa 1100 Gemeindeglieder umfassenden Pfarrstelle ist die Seelsorge am Städtischen Krankenhaus Lüdenscheid verbunden. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lüdenscheid an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

#### Berufen sind

Pfarrer Joachim Reitze zum Pfarrer der Stephan-Kirchengemeinde Vlotho, Kirchenkreis Vlotho, als Nachfolger des in die Martini-Kirchengemeinde zu Bielefeld berufenen Pfarrers Martin Hevendehl;

Pfarrer Werner Schemmann zum Pfarrer des Kirchenkreises Hagen in die neu errichtete 9. Pfarrstelle;

Pastor Friedrich Sprenger zum Pfarrer der Kirchengemeinde Brake, Kirchenkreis Bielefeld, als Nachfolger des Pfarrers, Johannes Louis, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Kurt Stappenbeck zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bocholt, Kirchenkreis Steinfurt, als Nachfolger des Pfarrers Gustav Quade, der in den Ruhestand getreten ist.

Hilfsprediger Karlhermann Fritz zum Pfarrer der 1. Pfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund als Nachfolger des in eine landeskirchliche Pfarrstelle als Landesjugendpfarrer der Evang. Kirche von Westfalen berufenen Pfarrers Sturm;

Hilfsprediger Volker Krumme zum Pfarrer der Kirchengemeinde Ibbenbüren, Kirchenkreis Tecklenburg, in die neu errichtete 5. Pfarrstelle;

Religionslehrer Georg Hentschel zum Prediger des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop.

#### Gestorben ist

der Pfarrer i. R. Paul Klein, früher Anstaltspfarrer in Bethel, Kirchenkreis Bielefeld, am 29. Juli 1964 im 89. Lebensjahre.

#### Stellenangebote

Die Evangelische Kirchengemeinde Bochum-Stiepel sucht zum Dienst an ihrer alten, denkmalwerten Dorfkirche und in ihrem unmittelbar an der Kirche gelegenen Gemeindehaus einen hauptamtlichen Küster. Die Vergütung erfolgt zunächst nach Gruppe VIII BAT. Eine ausreichende Wohnung im Gemeindehaus wird zur Verfügung gestellt. Bewerbungen werden an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Stiepel, in 463 Bochum-Stiepel-Dorf, Brockhauserstr. 72, erbeten.

Die Evangelische Kirchengemeinde Lütgendortmund sucht zum 1. 10. 1964 eine(n) geeignete(n) B-Kirchenmusiker(in) in hauptamtlicher Stellung. Bewerber haben die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit beizubringen. Bewerbungen sind zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Lütgendortmund, 46 Dortmund-Lütgendortmund, Westermannstraße 18.

#### Hinweis

Schon jetzt wird darauf hingewiesen, daß die nächsten Rüstzeiten für Pfarrfrauen zu folgenden Terminen stattfinden werden:

- 9.—13. November 1964 Otto - Riethmüller - Haus, Bielefeld  
25.—28. Januar 1965 Ev. Rüstheim, Nordwalde bei Münster.

#### Erschienene Bücher und Schriften

Wilhelm H. Neuser: „Calvin“. Schriftenmissionsverlag Gladbeck, 72 Seiten, 3,— DM.

Es ist sehr zu begrüßen, daß der Schriftenmissionsverlag in Gladbeck in der von Professor D. Dr. Stupperich herausgegebenen Reihe kirchengeschichtlicher Quellenhefte ein Heft über Calvin bringt. Dozent Wilhelm H. Neuser, Münster, hat aus den Quellen über das Leben und Wirken des Genfer Reformators und aus seinen Schriften eine gute Auswahl getroffen, für die vor allem die Pastoren und Lehrer, die Religionsunterricht zu erteilen haben, dankbar sein werden. Darüberhinaus empfehlen wir dieses Heft allen Pfarrern und interessierten Gemeindegliedern zur Anschaffung.

---

Wir weisen auf folgende Veröffentlichung im Schriftenmissionsverlag Gladbeck hin:

„Die belebte Straße“, von Wilhelm Busch. Entscheidende Begegnungen mit Jesus. 2,80 DM.

„Sieben Leben möchte ich haben“, von Fritz Mybes. Lebenshilfe für berufstätige Frauen. 3,90 DM.

---

Wir weisen darauf hin, daß die Zeitschrift Jugendwacht ab 1. Juli 1964 in „Motive“ umbenannt wurde. Sie hat auch äußerlich eine ansprechendere Form erhalten. Wir möchten alle Pfarrämter und Jugendarbeiter dringend auf diese Zeitschrift hinweisen, die in der evangelischen Schülerarbeit einen vorzüglichen Dienst tun kann.

---

Wir weisen auf folgende Hefte des Ökumenischen Verlages Dr. Edel, Marburg an der Lahn, hin:

„Gott ist Liebe“, D. L. Mody, 0,50 DM.  
„Die Juden und wir“ von Arthur Richter, 1,50 DM.

„Vereint im Leben — Im Glauben geschieden“, D. Dr. med. Theodor Bovet, 1,— DM.

„Der frühchristliche Gottesdienst und seine Wiederbelebung innerhalb der reformatorischen Kirchen der Gegenwart“ von Pfr. Arnold Bittlinger, 2,80 DM.

---

E. Klappert: „Das II. Vatikanische Konzil und die ökumenische Bewegung.“ 2,50 DM und Porto, Mengenrabatt. Selbstverlag des Verfassers, 5284 Wichl, Schulstr. 10.

Die Arbeit von Klappert stellt einen gründlichen Bericht über das II. Vatikanische Konzil — vor allem im Blick auf das Verständnis von Ökumene hüben und drüben — dar. Die Arbeit ist weit entfernt von jeder Konzilschwärmerei und bietet vielmehr eine gesunde evangelische Kritik. Die Arbeit wird zur Besprechung in Gemeindekreisen empfohlen.

---

Das Posaunenwerk der Ev. Kirche in Deutschland hat ein Literaturverzeichnis für Posaunenchorre vorbereitet, das im September 1964 erscheinen wird.

Es handelt sich um eine zusammenfassende Übersicht von Choralsätzen, Intraden, Vorspielen, Kantaten für Sänger und Bläser etc. aus der für die evangelischen Posaunenchorre in Deutschland zur Verfügung stehenden Literatur. Dieses Buch

stellt eine wertvolle Arbeitshilfe dar für jeden Kirchenmusiker, jeden Posaunenchorleiter und jeden interessierten Bläser.

Das Literaturverzeichnis ist zu beziehen durch das Posaunenwerk der EKID, 43 Essen, Zweigertstraße 9, II.

Bei Bestellungen bis zum 30. 9. 1964 gilt der Subskriptionspreis von 6,40 DM; bei später eingehenden Bestellungen ist der Preis auf 7,20 DM festgesetzt.

Es wird empfehlend auf diese Neuerscheinung hingewiesen.

---

Die Evangelische Zentralbildkammer Witten (581 Witten, Röhrchenstr. 10, Postfach 133) bringt in der Serie ihrer Lichtbild-(Bildband-)Reihen „Das aktuelle Lebensbild“ eine Arbeit über Ludwig Steil (31 Bilder im Leicaformat mit Begleittext, DM 6,40).

Ludwig Steil — nicht viele kennen heute noch den schlichten Pfarrer einer Kumpelgemeinde im Ruhrgebiet, der mutig wie nur wenige bereits 1933 gegen den Nationalsozialismus kämpfte, in der Vorläufigen Leitung der Bekennenden Kirche für die Verkündigung des lautereren Evangeliums eintrat und gegen die Euthanasie-Bestrebungen der Regierung Stellung bezog. Dafür sperrte man ihn in das Konzentrationslager Dachau, wo er den Tod fand. Sein letzter Satz aus dem KZ: „Wie werden Gottes Wege mit uns weitergehen? Am Ende steht immer Er selbst.“ — Das Lebensbild entwarf seine Frau, die Vikarin Gusti Steil, heute in Bad Godesberg lebend.

---

**Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung**

---

---

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. Postfach 2740. - Fernruf N r. : - 64711-13/65547-48. - Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. — K o n t e n d e r L a n d e s k i r c h e n k a s s e : K o n t o N r. 14069 beim Postscheckamt Dortmund, Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld, Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns-genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Ernst Gieseking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.